

In diesem Informationsblatt finden Sie nähere Informationen zu den notwendigen Unterlagen und Ihren Ansprechpartnern der Stadtverwaltung Riedlingen, wenn Sie eine Veranstaltung in Riedlingen und den Teilorten planen. Alle Unterlagen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.riedlingen.de/Home/Politik+_Verwaltung/Antraege+_Formulare.html.

Die nachfolgenden Hinweise und Informationen sind für Sie relevant, wenn Sie z.B. eine öffentliche Tanzveranstaltung / Konzert / Zeltfest / Umzug oder eine private Veranstaltung in einer städtischen Liegenschaft (Hochzeit / Geburtstag) planen.

Checkliste: Notwendige Unterlagen

	Veranstaltung	Antrag / Unterlagen	Frist	Ansprechpartner Fon 07371 / 183-Durchwahl
1	Jede öffentliche Veranstaltung (mit Alkoholausschank)	Veranstaltungsantrag Teil 2: Baurechtliche Beurteilung Teil 3: Antrag auf Erteilung einer Gestattung (nach Rücksprache evtl. zusätzlich mit Sicherheits- und Räumungskonzept)	4 Wochen 2 Wochen	Baurecht Herr Lang (Durchwahl 23, alang@riedlingen.de) Öffentliche Sicherheit & Ordnung Frau Keller (Durchwahl 37, tkeller@riedlingen.de)
2	Veranstaltung in einer städtischen Liegenschaft	Checkliste zur Erteilung eines Miet-/Pachtvertrages	4 Wochen	Liegenschaften Herr Augustin (Durchwahl 40, aaugustin@riedlingen.de)
3	Veranstaltung die in den Straßenverkehr eingreift	Antrag auf Anordnung einer Verkehrsrechtlichen Maßnahme (Veranstaltung) inkl. Veranstaltererklärung, Lageplan, Verkehrszeichenplan	4 Wochen	Landratsamt Biberach, Untere Straßenverkehrsbehörde 07351/ 52-6240, verkehrsamt-uvb@biberach.de Öffentliche Sicherheit & Ordnung Frau Schulze (Durchwahl 34, cschulze@riedlingen.de)
4	Veranstaltung die auf öffentlicher Fläche stattfindet	Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis inkl. Lageplan	1 Woche	Öffentliche Sicherheit & Ordnung Frau Schulze (Durchwahl 34, cschulze@riedlingen.de)
5	Werbung für die Veranstaltung durch Plakate	Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	1 Woche	Öffentliche Sicherheit & Ordnung Frau Sagasser (Durchwahl 74, msagasser@riedlingen.de)

Gerne können Sie Ihre Anfrage auch per E-Mail über veranstaltungen@riedlingen.de stellen. So erreichen Sie alle Sachbearbeiter im Rathaus auf einmal.

Bitte beachten Sie die angegebenen Bearbeitungsfristen, um eine zügige und rechtzeitige Bearbeitung Ihrer Anträge zu gewährleisten.

Einzelheiten zu den Anträgen und Formularen:

1. Veranstaltungsantrag

1.1 Baurechtliche Beurteilung von Veranstaltungen

Eine baurechtliche Beurteilung der Veranstaltung findet grundsätzlich immer statt.

Findet eine Veranstaltung in einer baulichen Anlage (Gebäude oder umzäunter Bereich) statt, die nicht als Versammlungsstätte genehmigt ist, wäre grundsätzlich eine Nutzungsänderung erforderlich. Das kann zum Beispiel eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Lagerhalle sein, aber auch ein Platz, der durch z.B. Bauzäune eingezäunt ist. Ab einer möglichen Personenzahl von 200 (siehe § 1 VStättVO) gilt die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und stellt Anforderungen an den Veranstaltungsort. Da eine dauerhafte Nutzungsänderung für eine Einzelveranstaltung nicht zielführend ist, werden die Anforderungen im Rahmen einer baurechtlichen Duldung der Einzelveranstaltung geprüft, definiert und geduldet.

Neben dem ausgefüllten Formular zur baurechtlichen Beurteilung benötigt das Baurechtsamt außerdem einen Bestuhlungsplan mit Flucht- und Rettungswegeplan sowie die Angabe zur maximalen Besucherzahl. Auf diese Beilage kann nur dann verzichtet werden, wenn der Veranstaltungsort weniger als 200 Besucher fassen kann. Dabei gilt folgende Berechnung:

- Ohne Bestuhlung – 2 Personen pro m²
- Mit Bestuhlung – 1 Person pro m².

Das Antragsformular muss **mindestens vier Wochen** vor Beginn der Veranstaltung beim Baurechtsamt der Stadt Riedlingen zur Prüfung vorliegen.

1.2 Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Eine Gestattung ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn aus besonderem Anlass eine Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle mit Gewinnerzielungsabsicht außerhalb einer bestehenden, genehmigten Gaststätte erfolgt. Eine Gestattung (kleine Gaststättenerlaubnis) wird in der Regel für die Dauer von maximal 4 Tagen bewilligt.

Keine Gestattung wird hingegen benötigt, wenn lediglich

- Alkoholfreie Getränke
- Unentgeltliche Kostproben
- Zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt **mindestens zwei Wochen**, bei jugendgefährdenden Veranstaltungen **mindestens 4 Wochen** vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Riedlingen eingereicht werden.

Unter einer „jugendgefährdenden Veranstaltung“ wird unter anderem eine Abendveranstaltung (nach 0 Uhr) mit Ausschank von hartem Alkohol (Branntwein) und einem Barbereich verstanden.

Dem Antragsteller wird empfohlen (u.a. bei jugendgefährdenden Veranstaltungen) spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit der Stadtverwaltung und ggf. mit dem zuständigen Polizeirevier in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Bei Großveranstaltungen ist es zudem erforderlich, ein Sicherheits- und Räumungskonzept auszuarbeiten und der Stadtverwaltung vorzulegen. Arbeitshilfen hierzu finden Sie bei KOMM (kommunaler Präventionspakt Landkreis Biberach), unter <https://www.ju-bib.de/komm-biberach/jugendschutz/mappe-fuer-veranstalter.html>.

2. Veranstaltung in einer städtischen Liegenschaft

Egal ob Großveranstaltung, Hochzeit, Jubilare, Meetings oder Tagungen. Riedlingen und seine Teilorte bieten Ihnen für jede Veranstaltung die passende Lokalität.

Bei Fragen zu städtischen Liegenschaften in der Kernstadt wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Liegenschaften. Bei Fragen zu städtischen Liegenschaften in den Teilorten stehen Ihnen die jeweiligen Ortsvorsteher gerne zur Verfügung.

Die städtischen Liegenschaften:

Liegenschaft	Adresse	Ansprechpartner
Stadthalle Riedlingen	Alte Unlinger Straße 7, 88499 Riedlingen	Sachgebiet Liegenschaften
Donauhalle Neufra	Kiesgrubenweg 10, 88499 Riedlingen-Neufra	Ortsvorsteher/in
Bürgerhaus Zell-Bechingen	Toreschle 2, 8849 Riedlingen-Zell	Ortsvorsteher/in
Bürgersaal Grüningen	Parkstraße 13, 88499 Riedlingen-Grüningen	Ortsvorsteher/in
Kaplaneihaus	Kirchstraße 2, 88499 Riedlingen	Sachgebiet Liegenschaften
Kapuzinerkloster	Kapuzinerweg 2, 88499 Riedlingen	Sachgebiet Liegenschaften
Marktstüble	Alte Unlinger Straße 7, 88499 Riedlingen	Sachgebiet Liegenschaften
Mörike-Haus Pflummern	Raiffeisenweg 10, 88499 Riedlingen-Pflummern	Ortsvorsteher/in
St. Gerhard Kapelle	Sankt-Gerhard-Straße 1, 88499 Riedlingen	Sachgebiet Liegenschaften

Nähere Informationen zu den städtischen Räumlichkeiten (Bestuhlungspläne, Kapazität usw.) finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.riedlingen.de/Staedtische+Raeumlichkeiten.html>.

3. Verkehrsrechtliche Anordnung / Genehmigung

Sollten Sie bei Ihrer Veranstaltung in den Straßenverkehr eingreifen und Sperrungen oder Verkehrseinschränkungen (z.B. Halteverbote, Umleitungen,...) nötig werden oder ein Umzug geplant sein, ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Biberach als zuständiger unterer

Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Die Genehmigung kann unabhängig von den vorstehenden Erlaubnissen auch direkt beim Landratsamt in Biberach beantragt werden.

Neben dem ausgefüllten Formular ist ein Verkehrszeichen- und Lage, bzw. Streckenplan und eine Veranstaltererklärung erforderlich. Weitere Unterlagen werden ggfs. über das Landratsamt Biberach direkt beim Veranstalter angefordert.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt grundsätzlich über die Stadt Riedlingen. In der Kernstadt ist dies vorab mit dem Tiefbauamt, Herr Markus Steinhardt oder in den Teilorten mit dem Kommandanten der betroffenen Teilortswehr abzuklären. Ausnahmen bedürfen einer längeren Vorlaufzeit und müssen vorab mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abgesprochen werden.

Fristen und Termine richten sich nach der jeweiligen individuellen Ausgangslage, bzw. der Größe der Veranstaltung. Das Antragsformular muss jedoch grundsätzlich mindestens vier bis acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Landratsamt Biberach vollständig mit allen Anlagen vorliegen. Ggfs. ist vorab Rücksprache mit den Mitarbeitern der Straßenverkehrsbehörde zu halten.

Sollte bei Ihrer Veranstaltung ein Busshuttle-Verkehr eingerichtet werden, ist rechtzeitig vorab mit dem Nahverkehrsamt des Landratsamts Biberach bzgl. der Genehmigung und der nötigen Unterlagen Kontakt aufzunehmen.

4. Sondernutzungserlaubnis

Falls Sie beabsichtigen bei Ihrer Veranstaltung öffentliche Verkehrsflächen (Straße, Gehweg, Parkplatz, verkehrsberuhigter Bereich) zu nutzen, ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzungserlaubnis zu stellen, sobald diese Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Der Zweck der Nutzung (Handel, Gastronomie, Verkauf) ist hierbei unbeachtlich. Folgende Sondernutzungsarten bedürfen bspw. einer Sondernutzungserlaubnis:

- Aufstellen von Tischen und Stühlen
- Informationsstände
- Infomobile oder Fahrzeuge
- Verkaufswägen / -stände

Das Antragsformular muss mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt vorliegen. Bei größeren Veranstaltungen wird die Antragstellung parallel zum Gestattungs- und oder Bauantrag empfohlen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Riedlingen.

5. Sondernutzungserlaubnis – Plakatierung

Eine Sondernutzungserlaubnis ist ebenfalls erforderlich, wenn Sie Plakate aufhängen oder Werbetafeln usw. aufstellen wollen.